

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 7 | 31. Jahrgang | 26.05.2021

Inhalt

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche östlich der Brandshäger Straße im Stadtteil Andershof und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	2
Bebauungsplan Nr. 68 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße" Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	3
Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet zwischen Boddenweg und Gustower Weg“ - Aufstellungsbeschluss	5
21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	6
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 21 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße“	7
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 der Hansestadt Stralsund „Urbanes Gebiet zwischen Sackgasse und Werftstraße“	9
Allgemeinverfügung über das Grabungsschutzgebiet „Altstadt Stralsund“	11
Richtlinie der "Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen" für die Werbung politischer Parteien (Wahlwerbungsordnung)	13
Informationen	16

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



**18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund
für die Teilfläche östlich der Brandshäger Straße im Stadtteil Andershof
und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 26. September 2019 (Beschluss-Nr.: 2019-VII-03-0113) wurde das Planverfahren für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche östlich der Brandshäger Straße im Stadtteil Andershof und für die Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes eingeleitet.

Das ca. 9,7 ha große Änderungsgebiet liegt im Stadtgebiet Süd, im Stadtteil Andershof, östlich der Greifswalder Chaussee und der parallel geführten Brandshäger Straße. Es wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Brandshäger Straße,
- im Nordwesten durch Gehölzflächen,
- im Nordosten durch den Deviner Weg,
- im Osten durch Wald- und Gehölzflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Wohngebiet südlich des Deviner Weges“,
- im Süden durch das Betriebsgelände eines Fachmarktes im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 8 „Hanse-Einkaufspark“ (Möbel Albers/Hammer).

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, mit der Darstellung von Wohnbauflächen die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“ zu schaffen. Im nordöstlichen Teil ist eine Fläche für Sportanlagen vorgesehen. Die Wohnbauflächen werden durch eine den Änderungsbereich querende Grünachse unterbrochen. Hier ist u.a. die Anlage von Flächen für die Regenwasserretention vorgesehen.

Im Geltungsbereich der Landschaftsplanänderung erfolgt die Darstellung von Bauflächen und Parkanlagen.

Das Amt für Planung und Bau informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung (Vorentwurf) durch Aushang der Planunterlagen im Amt für Planung und Bau. Neben der Flächennutzungsplanänderung können die Begründung mit Umweltbericht, die Landschaftsplanänderung mit Erläuterungsbericht sowie die Fachbeiträge zum Artenschutz, zum Immissionsschutz und zum Baugrund (geotechnischer Bericht) eingesehen werden.

Aushangzeit: vom 03.06. bis 18.06.2021

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss

Während des o. g. Zeitraums können die ausgelegten Planunterlagen auch im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Im o. g. Zeitraum können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte und Erläuterungen zu den Planunterlagen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, den 3. Mai 2021

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und Anpassung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche östlich der Brandshäger Straße



**Bebauungsplan Nr. 68 der Hansestadt Stralsund
"Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße"
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 26. September 2019 (Beschluss-Nr.: 2019-VII-03-0113) wurde das Planverfahren für den Bebauungsplan Nr. 68 "Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße" eingeleitet.

Das ca. 9,7 ha große Plangebiet liegt im Stadtgebiet Süd, im Stadtteil Andershof, östlich der Greifswalder Chaussee und der parallel geführten Brandshäger Straße. Es umfasst die Flächen der Gemarkung Andershof, Flur 4, Flurstücke 4, 5, 6, 10, 11 (anteilig) sowie 12 und wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Brandshäger Straße,
- im Nordwesten durch Gehölzflächen,
- im Nordosten durch den Deviner Weg,
- im Osten durch Wald- und Gehölzflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Wohngebiet südlich des Deviner Weges“,
- im Süden durch das Betriebsgelände eines Fachmarktes im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 8 „Hanse-Einkaufspark“ (Möbel Albers/Hammer).

Als Planungsziel wird ein Allgemeines Wohngebiet für den Eigenheimbau (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser) und den Geschosswohnungsbau angestrebt. Im nordöstlichen Teil ist eine Fläche für Sportanlagen vorgesehen. Die Wohngebietsflächen werden durch eine das Plangebiet querende Grünachse unterbrochen. Hier ist die Anlage eines Spielplatzes sowie von Flächen für die Regenwasserretention vorgesehen.

Das Amt für Planung und Bau informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung (Vorentwurf) durch Aushang der Planunterlagen im Amt für Planung und Bau. Neben dem Bebauungsplan können die Begründung mit Umweltbericht, der Grünordnungsplan sowie die Fachbeiträge zum Artenschutz, zum Immissionsschutz und zum Baugrund (geotechnischer Bericht) eingesehen werden.

Aushangzeit: vom 03.06. bis 18.06.2021

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss

Während des o. g. Zeitraums können die ausgelegten Planunterlagen auch im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Im o. g. Zeitraum können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte und Erläuterungen zu den Planunterlagen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, den 3. Mai 2021

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“



**Öffentliche Bekanntmachung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet zwischen Boddenweg und Gustower Weg“ - Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr.: 2021-VII-03-0504 vom 22.04.2021**

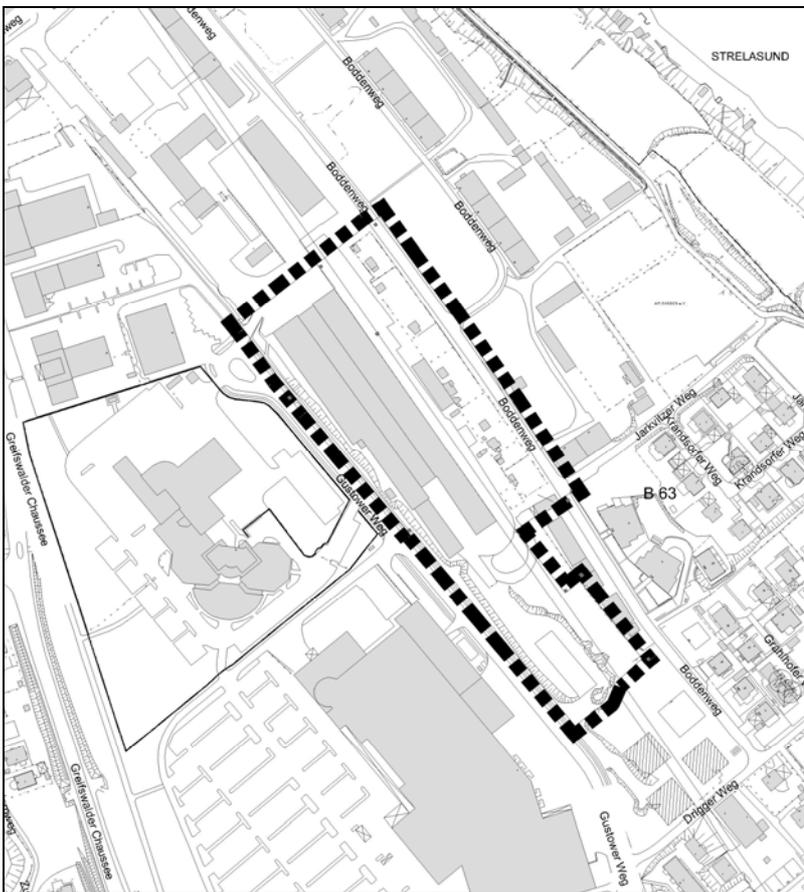
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in der Sitzung am 22.04.2021 unter der o.g. Beschluss-Nr. Folgendes beschlossen:

1. Für das im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof gelegene Gebiet, welches im Osten durch den Boddenweg und im Westen durch den Gustower Weg begrenzt wird, soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.
Das ca. 2,6 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke bzw. Anteile der Flurstücke: 1/47, 2/5, 15/4 und 16/2 der Flur 2, Gemarkung Andershof.
2. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohnungsbaustandortes für den Geschosswohnungsbau. Die neu zu ordnende Verkehrserschließung des Gebietes soll vom Boddenweg erfolgen.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet zwischen Boddenweg und Gustower Weg" soll im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung über Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung. Die überbaubare Grundfläche wird weniger als 20.000 m² betragen, es sind keine umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben oder Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zu erwarten. Bei der Planung werden auch keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sein.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Stralsund, den 7. Mai 2021

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau

**Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet zwischen Boddenweg und Gustower Weg“**





21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 4. März 2021 (Beschluss-Nr.: 2021-VII-02-0455) wurde das 21. Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund und die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes eingeleitet. Der ca. 11 ha große Änderungsbereich befindet sich im Stadtgebiet Lüssower Berg, Stadtteil Am Umspannwerk. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch den Voigdehäger Weg,
- im Südosten durch die Bahnstrecke Stralsund-Grimmen sowie
- im Süden, Südwesten und Norden durch Landwirtschaftsflächen.

Die SWS Natur GmbH beabsichtigt an dem Standort die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit dem Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu steigern und damit die Energiewende umzusetzen.

Das Amt für Planung und Bau informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung (Vorentwurf) durch Aushang der Planunterlagen im Amt für Planung und Bau. Neben der Flächennutzungsplanänderung kann die Begründung sowie die Landschaftsplanänderung mit Erläuterungsbericht eingesehen werden.

Aushangzeit: vom 03.06. bis 18.06.2021

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss

Während des o. g. Zeitraums können die ausgelegten Planunterlagen auch im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

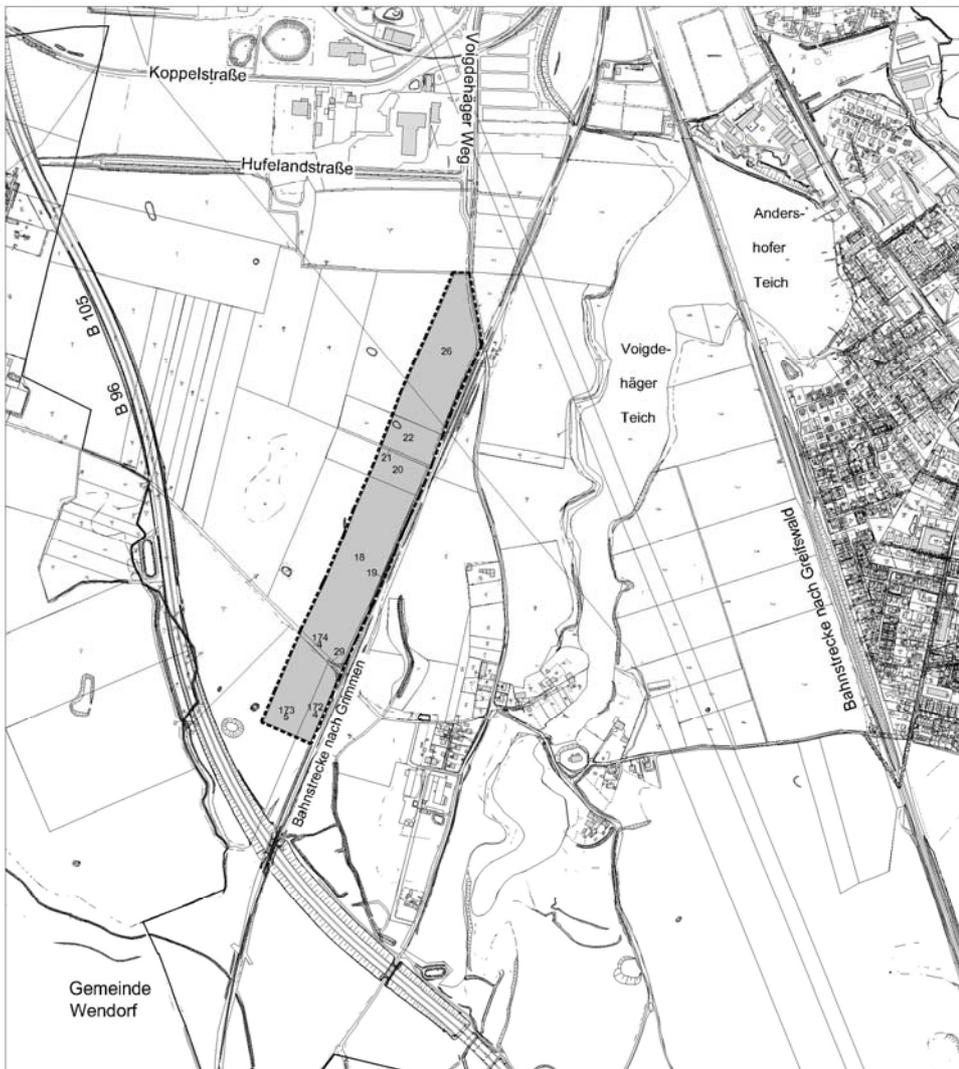
Im o. g. Zeitraum können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte und Erläuterungen zu den Planunterlagen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, den 7. Mai 2021

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für den Bereich westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen



**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan Nr. 21 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße“
Beschluss-Nr.: 2021-VII-03-0502 vom 22.04.2021**

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 22. April 2021 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 21 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße“, dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden öffentlich ausgelegt.

Das ca. 1,25 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Knieper West. Es wird begrenzt im Süden durch die Hermann-Burmeister-Straße, im Westen durch den Parkplatz am Kurt-Tucholsky-Weg, im Norden durch eine Waldfläche (Schulwald) und im Osten durch die Rosa-Luxemburg-Sporthalle und einen Sportplatz. Es umfasst die Flächen der Gemarkung Stralsund, Flur 61, die Flurstücke 42/3 und 42/4 anteilig. Für das Plangebiet ist eine Grundstückszerlegung in Vorbereitung, so dass zukünftig geänderte Flurstücksnummern entstehen werden.



Ziel der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes für den Eigenheimbau. Geplant werden 20 Kettenhäuser zu je fünf Gebäuden in vier Reihen.

Da es sich um eine kleine Baumaßnahme zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen (Grundfläche unter 10.000 m², Wohnnutzung, an im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließend) handelt, soll der Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Aushangzeit: vom 04.06. bis 05.07.2021

Mo, Mi	07.00 – 16.00 Uhr
Die, Do	07.00 – 18.00 Uhr
Fr	07.00 – 15.00 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. OG

Während des o. g. Zeitraums können die ausgelegten Planunterlagen auch im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Zur Einsicht liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, zuzüglich der verwendeten DIN-Normen:

a) Umweltbezogene Untersuchungen

- IBM Geotechnik: Geotechnischer Bericht vom 01.08.2017
- Thomas Frase: Kartierbericht der Brutvogelkartierung vom 18.09.2017
- Umweltplan: Schalltechnische Untersuchung vom August 2017

b) Umweltbezogene Stellungnahmen

- Forstamt Schuenhagen: Forstrechtliche Stellungnahme vom 18. Juli 2017
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern: Stellungnahme zum Immissionsschutz vom 26. Juli 2017
- NABU Nordvorpommern: Stellungnahme vom 21. Juli 2017

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 21 unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, den 18. Mai 2021

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße“



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 der Hansestadt Stralsund „Urbanes Gebiet zwischen Sackgasse und Werftstraße“ Beschluss-Nr.: 2021-VII-03-0503 vom 22.04.2021

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtteil Franken Mitte gelegene Gelände zwischen Sackgasse und Werftstraße soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Das ca. 5,2 ha große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Stralsund Flur 34 die Flurstücke 132, 133, 135 anteilig, 152/1, 153/3, 153/4, 155/2, 156, 157, 158, 159, 160/1, 161/2, 161/3, 162/1, 163/1, 163/2, 164/1 anteilig, 165 anteilig, 166/1 anteilig, 186 anteilig, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258 und Flur 37 die Flurstücke 37/3 anteilig, 38/6, 38/7 anteilig, 38/8, 38/9, 48/10 anteilig, 49 anteilig, 50/2 anteilig. Es wird im Norden durch die Fritz-Reuter-Straße, Bestandsgebäude mit gewerblicher Nutzung und Garagen, im Osten durch die Festwiese und gewerblich genutzte Grundstücke an der Werftstraße, im Süden den Wohnmobilplatz und im Westen durch den als Parkanlage genutzten Alten Frankenfriedhof begrenzt. Ein Teil der Werftstraße wird in den Geltungsbereich des B-Planes einbezogen.
2. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Urbanen Gebiets mit Wohnbebauung und gewerblicher Bebauung sowie einer Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte.
3. Der Bebauungsplan Nr. 72 „Urbanes Gebiet zwischen Sackgasse und Werftstraße“ der Hansestadt Stralsund soll im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung über Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung. Die überbaubare Grundfläche wird weniger als 20.000 m² sein, es

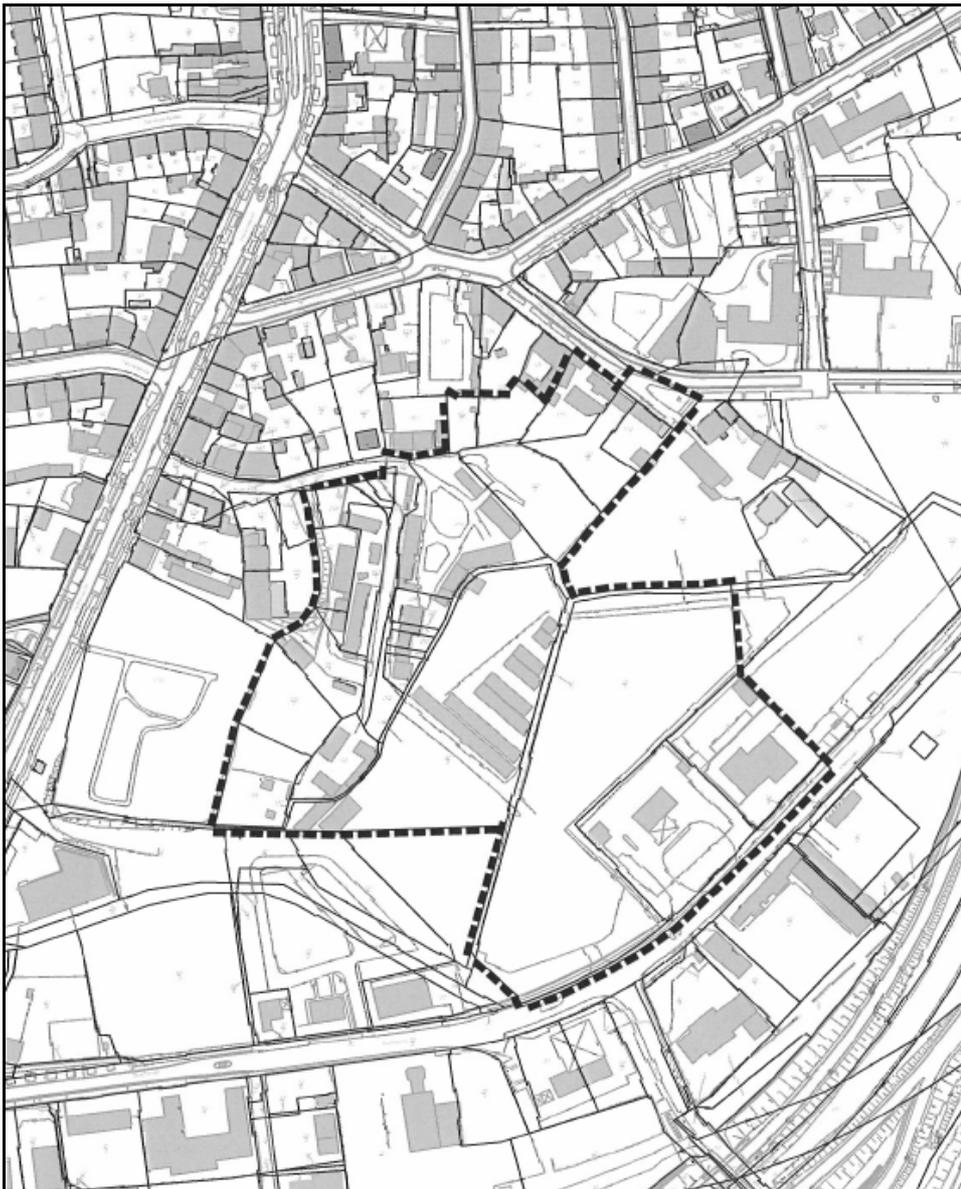


sind keine umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben oder Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zu erwarten und bei der Planung werden auch keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sein.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, den 18. Mai 2021

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
 Leiter des Amtes für Planung und Bau



 <p>GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES</p>	<p>Hansestadt  Stralsund</p> <p>BEBAUUNGSPLAN NR.72 "SACKASSE"</p> <p>AMT FÜR PLANUNG UND BAU ABT. PLANUNG UND DENKMALPFLEGE</p> <p><small>DATUM: 11.02.2021</small> <small>MASSSTAB: 1:3500</small></p>
--	--



Allgemeinverfügung über das Grabungsschutzgebiet „Altstadt Stralsund“

Gemäß § 14 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), berichtigt am 16.02.1998 (GVOBl. M-V S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) erlässt die Hansestadt Stralsund als Untere Denkmalschutzbehörde nachstehende Allgemeinverfügung:

§ 1 Erklärung zum Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete und in den beigefügten Karten 1:25 000 und 1:2000 durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird auf unbegrenzte Zeit zum Grabungsschutzgebiet im Sinne des § 14 DSchG M-V erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst das Gebiet der Altstadtinsel, der Hafensinseln und Teile der historischen nördlichen und südlichen Vorstadt, begrenzt durch die Uferlinie am Strelasund, beginnend Ecke Einmündung Friedrich-Naumann-Straße in die Gerhart-Hauptmann-Straße, entlang der nördlichen Straßenseite der Gerhart-Hauptmann-Straße bis zur Einmündung Knieperdamm, westliche Straßenseite Knieperdamm bis zum Knieperteich Nordufer, weiter zur Uferkante des Strelasunds bis zum Ansatzpunkt der Nordmole, die Uferkante von Ippenkaai und Fähranleger, die nördliche und südliche Hafensinsel ohne Ballastkiste und Steinerne Fischbrücke, die Verbindungslinie zwischen südlicher Hafensinsel und Flotthafen, entlang der westlichen Uferlinie des Flotthafens, weiter südwärts bis nördlicher Bereich der Reiferbahn in Richtung Frankenteich mittig zwischen Hafenstraße und Kurze Straße sowie Grünstraße über Frankendamm Nr. 21 bis zum Kleinen Frankenteich, Kleiner Frankenteich entlang der südlichen Uferlinie einschließlich Schützenbastion bis zum Großen Frankenteich, die östliche Uferlinie des Großen Frankenteichs, weiter die westliche Uferlinie des Knieperteiches bis zum Nordufer Knieperteich.

Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Stralsund

- Flur 12: Flurstück 54/1, 54/6, 55/1, 55/2, 57, 58/1, 59, 60/3, 60/4, 61, 62, 63, 64, 65/1, 66, 67/1, 68, 69/17, 69/18, 69/20, 70, 71/1, 71/2, 72, 73, 74/4, 74/5, 74/6, 75/4, 75/5, 77/1, 77/2, 77/3, 81, 82, 83, 84/1, 84/2, 85, 86, 87/1, 88/1, 88/2, 89, 90/3, 90/4, 90/6, 91/2, 91/4, 92, 93/1, 94, 95, 96, 97, 98, 99/1, 99/2, 100, 102/4, 102/5, 103/1, 103/2, 104, 105, 115, 116, 117 (tlw.), 122 und 124
- Flur 17: Flurstücke 14, 15, 16/1, 17/1, 17/2, 17/3, 17/5, 19, 20 und 21 (tlw.)
- Fluren 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28: sämtliche Flurstücke
- Flur 30: Flurstück 2, 3, 4, 5, 6, 8/4, 9 (tlw.), 10, 11, 12, 13, 200/1 (tlw.)
- Flur 31: Flurstück 114/5, 114/6, 114/7 (tlw.), 114/14 (tlw.), 115 (tlw.), 116/1, 117/5, 118/5, 125/7, 125/9, 125/10, 126/6, 126/7, 126/8, 126/10, 126/12, 126/14, 127/11 (tlw.), 127/12, 127/13, 127/14, 127/16, 128/1, 128/2, 128/3, 157, 158, 159, 160, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 171, 172, 173, 213, 214/4 (tlw.), 218, 219, 220, 223, 224, 225, 226, 228, 229, 230, 232, 247

§ 3 Schutzzweck

Im Grabungsschutzgebiet soll den hier befindlichen bzw. begründet vermuteten Bodendenkmalen ein höchstmöglicher Schutz vor Zerstörungen gewährt werden, indem die durch Baumaßnahmen betroffenen Grundstücke in Absprache mit den Bauherren gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V vor Beginn der Arbeiten planmäßig wissenschaftlich untersucht und hier befindliche Funde geborgen werden können. Bei dem Altstadtareal handelt es sich um ein seit dem hohen Mittelalter jahrhundertlang im Zusammenhang genutztes Gebiet, für das mit Gewissheit gesagt werden kann, dass sich in ihm flächendeckend Siedlungs- und Befestigungsreste, Abfall- und Auffüllschichten, Friedhöfe und andere Zeugnisse der menschlichen Geschichte in zum Teil komplexen Befund- und Fundzusammenhängen im Boden befinden. Die zurückliegenden Jahrzehnte Stadtarchäologie haben die Fülle an archäologischen und bauhistorischen Zeugnissen der Stralsunder Stadtgeschichte, die ein bedeutendes Element des UNESCO-Welterbestatus' „Altstädte Stralsund und Wismar“ darstellen, im besagten Areal hinlänglich belegt. Gemäß § 13 DSchG M-V (Schatzregal) werden bewegliche Denkmale im Grabungsschutzgebiet Eigentum des Landes sofern sie nicht ohnehin einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

§ 4 Genehmigungspflicht

Alle Vorhaben in dem in §§ 1 und 2 dieser Verfügung bezeichneten und abgegrenzten Gelände, die die hier vorhandenen oder vermuteten archäologischen Funde und Befunde gefährden können, sind genehmigungspflichtig. Hierzu zählen insbesondere Erdarbeiten, Aushubarbeiten, Bohrungen. Dazu gehören auch Nachforschungen (Grabungen) mit dem Ziel, Denkmale, insbesondere Bodendenkmale zu entdecken. Gemäß § 7 DSchG M-V bedürfen diese Vorhaben der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die untere Denkmalschutzbehörde sowie das fachlich zuständige Landesamt sind gemäß § 9 Abs. 2 berechtigt, Grundstücke zu betreten und Prüfungen sowie Untersuchungen anzustellen. Nachforschungen müssen gemäß § 12 DSchG M-V durch die oberste Denkmalschutzbehörde genehmigt werden. Der Antrag auf die Genehmigung ist schriftlich bei der jeweiligen Denkmalbehörde einzureichen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der beantragten und genehmigten Maßnahmen oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden.



§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 7 und 12 DSchG M-V ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die Bodendenkmale gefährden könnten. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 26 DSchG M-V mit einer Geldbuße bis zu 150 000 Euro geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

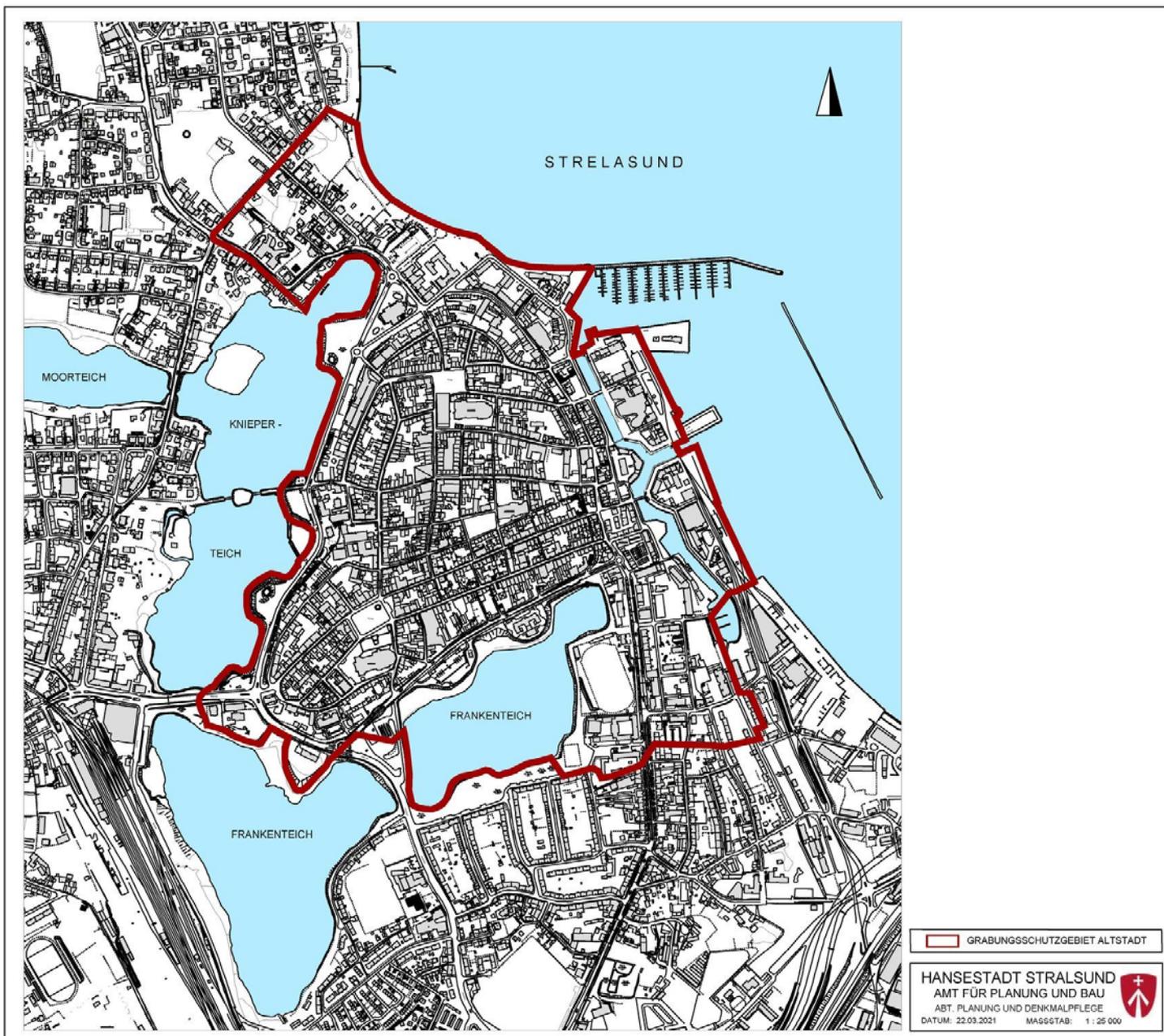
Stralsund, 03. Mai 2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Grabungsschutzgebiet





Richtlinie der "Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen" für die Werbung politischer Parteien (Wahlwerbungsordnung)

§ 1

Die Hansestadt Stralsund stellt den politischen Parteien und Wählergruppen im Sinne des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1994 (BGBl. I S. 149) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. / S. 1748) den Raum der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Wahlwerbung unentgeltlich in dem in den nachfolgenden Vorschriften bestimmten Umfang zur Verfügung.



§ 2

- (1) Während der Wahlzeit gestattet die Hansestadt Stralsund die Werbung in folgender Weise:
1. Stellschilder in einer Größe bis zu DIN A0
 2. Stehpulte und sonstige Einrichtungen für Ansprachen und Verteilung von Werbematerial
 3. Großwerbetafeln
- (2) Als Wahlzeit wird eine Zeit von 6 Wochen vor der Europa-, Bundes-, Landtags- und Kommunalwahl bestimmt.

§ 3

- (1) Die Werbung nach § 2 darf ausschließlich nur an solchen Stellen erfolgen, die den Fahrzeug- und Personenverkehr nicht behindern oder gefährden.
- (2) Wer die Absicht hat, im Rahmen des § 2 zu werben, hat den Antrag spätestens 5 Werktage vor Beginn beim Amt für Planung und Bau einzureichen. Dies gilt nicht für Werbung nach § 2 Abs. 1 Pkt. 2.

§ 4

- (1) Bei Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, Wege und Plätze ist zu beachten, dass der Gemeingebrauch nur in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird.
- (2) Forderungen der Polizei, der Verkehrsaufsicht und der Ordnungskräfte der Stadt auf Entfernung oder Umstellung einzelner Schilder oder sonstiger Werbeeinrichtungen ist unverzüglich nachzukommen.
- (3) Stellschilder oder Werbeeinrichtungen, die nicht spätestens zwei Wochen nach der Wahl entfernt sind, werden nach Maßgabe des § 25 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01. 1993 (GBl M-V GL Nr. 90-1) als unerlaubte Sondernutzung behandelt und auf Kosten der für die Aufstellung Verantwortlichen entfernt. Unberührt bleibt die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit.
- (4) Der Antragsteller übernimmt die Haftung für etwaige Schäden, die durch die Aufstellung bzw. das Vorhandensein der Werbeeinrichtungen verursacht werden und hält der Hansestadt Stralsund Haftpflichtansprüche Dritter von der Hand.
- (5) Andere behördliche Genehmigungen werden von der Wahlwerbeerlaubnis nicht berührt.

§ 5

Diese Richtlinie tritt am 15.04.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie der „Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen“ für die Werbung politischer Parteien vom 19.04.1994 außer Kraft.

Stralsund, 03. Mai 2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Anlage 1 der Richtlinie der „Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen“ für die Werbung politischer Parteien (Wahlwerbungsordnung)

Merkblatt der Bedingungen für den Antragsteller zum Aufstellen von Wahlwerbeeinrichtungen im öffentlichen Straßenraum (Sondernutzung)

1. Bei der Antragstellung ist zu beachten:
 - 1.1. Zuständig für die Erlaubniserteilung von Sondernutzungen ist das Amt für Planung und Bau der Hansestadt Stralsund.



- 1.2. Erlaubnisanträge zum Aufstellen von Wahlwerbbeeinrichtungen (Stellschilder) sind mindestens 5 Tage vor der Nutzung zu stellen. Der Erlaubnisantrag muss den Namen des Verantwortlichen, seine Anschrift und die Rufnummer enthalten.
- 1.3. Zusätzlich erforderliche Erlaubnisse, insbesondere solche des Ordnungsamtes z.B. zur Nutzung von Lautsprechern werden durch die Genehmigungen des Amtes für Planung und Bau nicht berührt.
2. Beim Aufstellen und Entfernen von Plakatträgern und Informationsständen ist zu beachten:
 - 2.1. Die Werbung darf ausschließlich nur an solchen Stellen erfolgen, die den Fahrzeug- und Personenverkehr nicht behindern oder gefährden. An Kreuzungen, Einmündungen und Ein- und Ausfahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben; **10 Meter (Mindestabstand, gemessen von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten) vor und hinter Kreuzungen, Einmündungen, Ein- und Ausfahrten ist Wahlwerbung/Plakatierung unzulässig.** Ebenfalls darf die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen nicht behindert werden.

Flächen vor Gebäude- und Treppenzugängen sowie Einfahrten sind freizuhalten.
 - 2.2. Bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, Wege und Plätze darf der Gemeingebrauch nur in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Das Anbringen von Plakaten an Bäumen, Stadtmöbeln und Schaltschränken ist nicht gestattet. Das Entfernen, Beschädigen oder Verändern von Bäumen zur Verbesserung der Sicht auf Werbeanlagen ist nach der Baumschutzverordnung verboten.
 - 2.3. Plakatträger sind so aufzustellen, dass sie durch Wind und Nässe nicht aufgeweicht werden können, nicht umfallen und der Abstand vom Bordstein mindestens 0,5 m beträgt. Zur Befestigung an Lampenmasten ist plastummantelter Draht zu verwenden, die Oberflächen dürfen nicht beschädigt werden. Beim Anhängen an Lampenmasten ist eine Mindesthöhe zwischen Fahrradweg bzw. Gehweg und Unterkante des Werbeträgers von 2,20 m einzuhalten. Bei Plakatträgern ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung von Aufstellern laufend zu kontrollieren; Mängel sind umgehend zu beseitigen.
 - 2.4. Informationsstände wie Tische, Pulte und Ähnliches sind so aufzustellen, dass ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zum Fahrbahnrand verbleibt.
 - 2.5. Forderungen der Polizei, der Verkehrsaufsicht und der Ordnungskräfte der Stadt auf Entfernen oder Umstellen einzelner Plakatträger oder sonstiger Werbeeinrichtungen ist unverzüglich nachzukommen.
 - 2.6. Plakatträger oder Werbeeinrichtungen, die nicht spätestens zwei Wochen nach der Wahl entfernt sind, können nach Maßgabe der Gesetze auf Kosten der Antragsteller entfernt werden. Plakatträger und sonstige Werbeeinrichtungen, die ohne Erlaubnis der Hansestadt Stralsund aufgestellt worden sind, werden ebenfalls auf Kosten der für die Aufstellung Verantwortlichen entfernt. Unberührt bleibt die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit.
 - 2.7. Der Antragsteller übernimmt die Haftung für etwaige Schäden, die durch die Aufstellung bzw. das Vorhandensein der Werbeeinrichtung verursacht werden und hält der Hansestadt Stralsund Haftpflichtansprüche Dritter von der Hand. Die Hansestadt Stralsund übernimmt keine Haftung.

Weiter ist zu beachten, dass durch das Aufstellen von Plakatträgern keine Behinderungen bei der Zugänglichkeit zu den Sicherheits- und Schalteinrichtungen am Lampenfuß eintritt.

Die von der Stadt mit der Wartung und Instandsetzung beauftragte Elektrofirma könnte einen Mehraufwand berechnen.



INFORMATIONEN

#stralsundlebtauf: Erste Schritte seit 23. Mai

Mit den tatsächlichen Öffnungsperspektiven seit dem 23. Mai wird Stralsund wieder aufleben. Im ersten Schritt können Gastronomie und Einzelhandel in der Stralsunder Altstadt ihre bisherigen Freisitze und Außenflächen räumlich erweitern. Das bei Freistellung von den sonst üblichen Gebühren für die Sondernutzung. Viele Gastronomen und Einzelhändler haben diese Möglichkeit bereits genutzt und in den letzten Tagen schon Stühle und Tische gerückt.

Die Aktion läuft in den kommenden Wochen und Monaten weiter, Anträge auf Sondernutzung können gesendet werden an

strassen@stralsund.de.

Mit der schrittweisen Öffnung des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern ab 7. Juni und sobald öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen wieder möglich sind, wird sich das kulturelle und kreative Leben die Stralsunder Altstadt zurückerobern. Verschiedene Akteure aus Hotellerie, Einzelhandel, Kultur und die Stadtverwaltung sind dafür in den vergangenen Wochen aktiv gewesen – sie stehen mit ihren Ideen für Dekorationen und Installationen, Straßenfesten und Kulturangeboten in den Startlöchern. Außerdem werden in den Sommermonaten Änderungen der Verkehrsführung und beim Parken Freiräume in der Altstadt schaffen.

Für **#stralsundlebtauf** sind weiterhin Ideen und Aktionen gefragt, die den Zusammenhalt befördern und Stralsund wieder aufleben lassen. Die Stadtverwaltung möchte darüber mit den Ideengebern ins Gespräch kommen und unterstützen, wo sie kann. Dazu zählen unter anderem die kostenfreie Sondernutzung und die verkehrsrechtliche Anordnung zum ruhenden und fließenden Verkehr.

Für alle Aktionen und Veranstaltungen kann das **#stralsundlebtauf**-Logo genutzt werden und es erfolgt eine Veröffentlichung auf der Projektseite www.stralsund.de/stralsundlebtauf.

Ansprechpartner ist das
Amt für Kultur, Welterbe und Medien
Telefon: 03831 252 760
E-Mail: aherrmann@stralsund.de

Schuljahresziel der Büchertürme rückt in greifbare Nähe

Immer eine Handbreit Wasser unterm Kiel ...

... so wünscht man sich unter echten Seemännern (und natürlich auch Seefrauen) Glück. Etwas mehr als ein paar Handbreit sind es zwar noch, bis das Schuljahresziel der Büchertürme Stralsund erreicht ist, aber schließlich wollen Seeleute auch bei Ebbe nicht auf dem Trockenen sitzen.

Über 1.191 Pisa haben die teilnehmenden Klassen inzwischen erlesen und somit fehlen nur noch etwa 88 Pisa, bis die oberste Spitze der Rügenbrücke erreicht ist. Von dort oben hat man mit Sicherheit einen phänomenalen Ausblick!

Über den Titel der Monatsgewinnerklasse darf sich für den April die Klasse 3a von der Montessori-Grundschule „Lambert Steinwich“ mit ihrer Klassenlehrerin Frau Krohn freuen. Natürlich sind der 3a auch der Monatspreis, die Urkunde sowie die Glückwünsche des Büchertürme-Teams sicher. Dieses hat sich auch schon auf die Suche nach einem neuen Ziel gemacht und ist fündig geworden. Das Geheimnis, welches Ziel im kommenden Schuljahr erlesen werden soll, wird in der Mai-Meldung gelüftet. Eine Sache haben die Organisatorinnen aber bereits verraten: Es bleibt maritim.